

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen
Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kir-
che in Bayern
vom 14. Juni 2022
für den Geltungsbereich der AVR-
Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 14. Juni 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur redaktionellen
Anpassung des § 33 Abs. 1 AVR-Bayern**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 14. Juni 2022 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABl S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABl 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zu den Bestandteilen des Grundentgelts nach § 33 Abs. 1 AVR-Bayern in Kraft getreten mit Wirkung zum 1. Juli 2007, zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2020 durch Beschluss der ARK-Bayern vom 27. Februar 20, wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 AVR-Bayern erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin besteht aus dem Grundentgelt gemäß der für das jeweilige Kalenderjahr

anzuwendenden Tabelle (Anlagen 3, 3a und 4), sowie gegebenenfalls der Zulage nach Anmerkung 18 Anlage 2, **der Zulage nach Anmerkung 21 Anlage 2, der Zulage nach Anmerkung 23 Anlage 2**, der Zulage nach § 32 Absatz 6 und/ oder der Besitzstandszulage nach § 4 Anlage 1.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung:

Durch die Schaffung der Zulagen nach Anmerkung 21 und 23 Anlage 2 AVR-Bayern ist eine redaktionelle Anpassung der Entgeltbestandteile nach § 33 Abs. 1 AVR-Bayern notwendig.

PA/ GB – 14.06.2022